

# Samtgemeinde Fintel

## **BEKANNTMACHUNG**

### **über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Am 28.06.2017 wurde durch den Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Fintel beschlossen, den Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich auszulegen. Der Geltungsbereich des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel der Planung der Gemeinde Stemmen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes, um die Erweiterung eines ansässigen Betriebes zu ermöglichen und planungsrechtlich abzusichern. Die Samtgemeinde will diese geplante Entwicklung unterstützen und die planungsrechtlichen Grundlagen für die Bauleitplanung schaffen.

Der Flächennutzungsplanentwurf und die Entwurfsbegründung mit dem Umweltbericht liegen in der Zeit vom

**10.07.2017 bis einschließlich 11.08.2017**

**bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück (Bauamt)  
während der Dienststunden montags bis freitags 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und zusätzlich donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Stellungnahmen zum Entwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gebracht werden.

Folgende, nach Einschätzung der Samtgemeinde, wesentliche bereits vorliegende Stellungnahmen mit umweltrelevantem Inhalt liegen mit aus:

- Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 09.12.2016 mit Anregungen bzgl.
  - Niederschlagsentwässerung und Versickerungsfähigkeit des Bodens,
  - Altlasten und
  - Immissionsschutz.
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 15.11.2016 mit Anregungen bzgl. des Entzugs landwirtschaftlich genutzter Flächen.
- Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, vom 24.11.2016 mit Anregungen bzgl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Bundesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Planänderungsgebietes insbesondere die Auswirkungen auf:

- den Menschen (Erholungsfunktionen, Emissionsbelastungen, Verkehr),
- auf Tiere und Pflanzen (Artenschutzrechtliche Aspekte, Biotope, Schutzgebiete),
- auf Boden und Wasser (Versiegelungsgrad, Vorbelastungen, Geologischer Untergrund/Bodenaufbau),
- auf Klima und Luft (Lokalklima, Immissionsbelastungen),
- auf Kultur- und Sachgüter (Elemente der Kulturlandschaft, Bodenfunde) und
- das Landschaftsbild (Vorbelastungen, Vielfalt, Natürlichkeit) geprüft.

Als Grundlage zur Bewertung der Umweltbelange dienen:

- Biotopkartierung im Jahre 2016,
- Kartenserver Landesamt für Bergbau, Energie u. Geologie (LBEG),
- BV: Erschließung B-Plan Nr. 8 „Landgut Stemmen“ in 27389 Stemmen - Baugrunduntersuchung, CONTRAST GmbH, Osterholz-Scharmbeck von 04/2017,
- Schalltechnische Untersuchung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Landgut Stemmen“ der Gemeinde Stemmen, T&H Ingenieure GmbH von 04/2017.

Zu den wesentlichen, bereits vorliegenden Informationen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit ausgelegt werden, gehören neben dem Umweltbericht:

- BV: Erschließung B-Plan Nr. 8 „Landgut Stemmen“ in 27389 Stemmen - Baugrunduntersuchung, CONTRAST GmbH, Osterholz-Scharmbeck von 04/2017 bzgl. Bodenverhältnissen und Niederschlagsversickerung,
- Schalltechnische Untersuchung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Landgut Stemmen“ der Gemeinde Stemmen, T&H Ingenieure GmbH von 04/2017 bzgl. Beurteilungspegeln und Vorschlägen zum Schallschutz.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 a Abs. 6 BauGB).

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Lauenbrück, den 29.06.2017

gez. Krüger

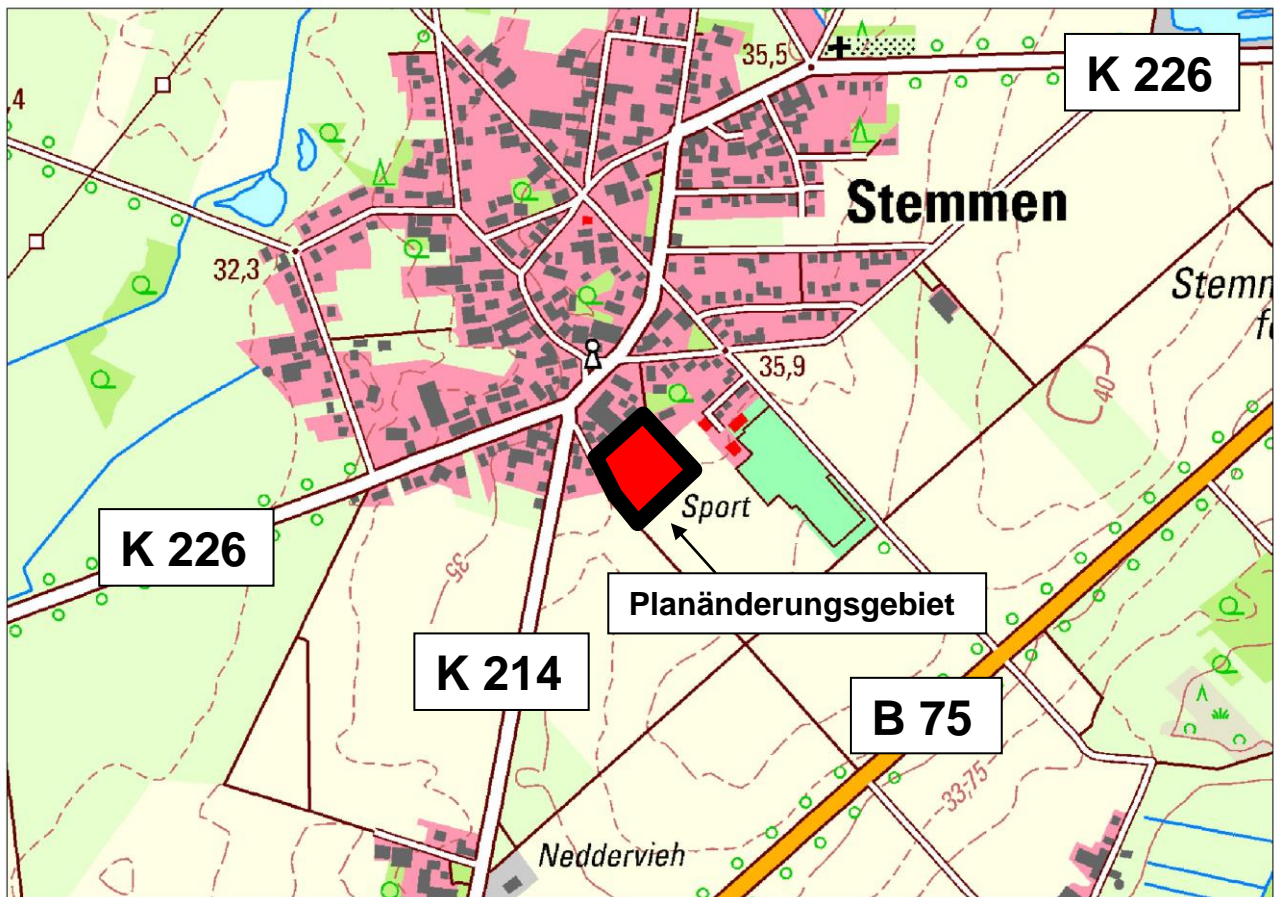
---

Der Samtgemeindebürgermeister

Ausgehängt am: \_\_\_\_\_

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

Lage des Geltungsbereiches der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel.



Quelle: LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2016